



Zugangsvoraussetzungen für die Teilzeit-Ausbildung

Für die Aufnahme zur Teilzeit-Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik müssen entweder Fachhochschulreife/Abitur mit einem sozialpädagogischen Praktikum oder ein mittlerer Bildungsabschluss plus eine weitere Qualifikation vorliegen.

Bei einem mittleren Bildungsabschluss müssen konkret folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. SCHULABSCHLUSS:

- der Realschulabschluss oder die Fachschulreife ODER
- das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder in die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums ODER
- der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes

UND

2. WEITERE QUALIFIKATION:

- der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes ODER
- ein Berufsabschluss als Kinderpfleger/-in oder eine gleichwertige im Hinblick auf die PiA-Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung ODER
- die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und jeweils eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist ODER
- eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung ODER
- eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach Pädagogik und Psychologie besucht wurde, sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung ODER
- eine mindestens zweijährige, bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend längere, kontinuierliche Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern (über Pflegeerlaubnis zugelassen) und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung ODER
- eine mindestens zweijährige Vollzeittätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann ODER
- eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung ODER
- die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung